

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Einrichtung
„Mittagsbetreuung an der Oberndorfer Grundschule“
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung – MBSG)

Die Gemeinde Oberndorf erlässt gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2024 auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende Satzung.

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Oberndorfer Grundschule“ werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, welches zur Mittagsbetreuung aufgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 10 Monate (ausgenommen die Monate August und September) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die jeweilige volle Gebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, bei Notfallschließung und den geschlossenen Ferienzeiten.
- (2) Die Gebühren sind monatlich nachträglich fällig und sind bis zum 5. des folgenden Monats zu entrichten. Hierfür ist der Gemeinde Oberndorf ein Sepa-Lastschriftmandat für das Konto zu erteilen, dies ist Anmeldevoraussetzung.
- (3) Die Gebührenschild endet mit dem Monat in dem das Kind ordnungsgemäß abgemeldet oder ausgeschlossen wurde. Bei Eintritt während eines Monats ist der volle Gebührensatz zu entrichten.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl der wöchentlich gebuchten Betreuungsstunden als Monatsbeitrag festgesetzt. Die Gebühren betragen je gebuchter Betreuungsstunde 7,50 €. Beginn der Betreuungszeit ist der tatsächliche Schulschluss in der Grundschule. Der Weg zur Mittagsbetreuung findet unter Betreuung statt und wird mitberücksichtigt. Die sich über die Woche errechnenden Betreuungsstunden werden auf volle Betreuungsstunden abgerundet.
- (2) Mittagessen
Der Preis für ein Mittagessen beträgt 4,50 €. Bei einer Buchungszeit bis 13:00 Uhr **kann** ein Mittagessen je Betreuungstag freiwillig hinzu gebucht werden.
Bei den Betreuungszeiten bis 14:00 Uhr, bis 15:00 Uhr bzw. bis 16:00 Uhr ist das Mittagessen je Betreuungstag **verpflichtend**. Die Kosten werden tag genau abgerechnet und kommen zu den o. g. Gebühren hinzu.
- (3) Buchungszeiten
Die Eltern legen die täglichen Buchungszeiten je Woche individuell zum Beginn des Schuljahres fest. Diese Festlegung gilt das gesamte Schuljahr und kann nur bei Stundenplanänderungen oder einem gesonderten Grund mit Genehmigung des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Oberndorf a. Lech geändert werden.

§ 6 Ermäßigung

Für den Besuch der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Oberndorfer Grundschule“ werden keine Ermäßigungen, insbesondere für Geschwisterkinder, gewährt.

§ 7 Festsetzung der Gebühren

Die festgesetzten Gebühren gelten bis zum Erlass einer neuen Gebührensatzung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Die bisherigen Satzungen über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung inkl. der 8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Oberndorf a. Lech für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Oberndorfer Grundschule“ vom 01.09.2023 treten mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft.

Oberndorf am Lech, 15.07.2024



(Franz Moll)

1. Bürgermeister